

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich**

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungsgemeinde sowie den angrenzenden Gemeinden bekannt gemacht.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

67433 Neustadt a.d.W.,  
15.05.2014

DLR Rheinpfalz

Konrad-Adenauer-Str. 35

Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde

Telefon: 06321/671-0

Unternehmensflurbereinigung Heßheim OU L453 / L520

Telefax: 06321/671-1250

Aktenzeichen: 41334-HA2.3.

Internet: [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de)

**Unternehmensflurbereinigung Heßheim OU L453 / L520**

**Flurbereinigungsbeschluss**

**I. Anordnung**

**1. Anordnung der Flurbereinigung (§ 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))**

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Heßheim das

**Flurbereinigungsverfahren Heßheim OU L453 / L520**

angeordnet, um Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch die neu geplante Ortsumgehung Heßheim (L 453/L520) zu vermeiden und den Landverlust auf einen größeren Teil von Eigentümern zu verteilen.

**2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Heßheim, Flurstücke Nummern:

240, 241, 242, 243, 244, 245, 246/1, 246/2, 247, 248/1, 248/2, 249, 250, 251, 255/1, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 277, 278, 279, 290/9, 291/1, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299/1, 299/3, 300, 306/8, 306/9, 307/1, 308/1, 308/7, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361/1, 361/2, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 433/6, 433/7, 494/8, 494/9, 495/2, 495/5, 495/6, 496/2, 496/3, 496/6, 496/9, 497/6, 498/2, 499/2, 500/2, 501/2, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 548/10, 548/12, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703/2, 703/4, 703/5, 703/8, 705/2, 705/3, 706, 707/2, 708/3, 709/3, 710/3, 711/3, 712/3, 713/3, 714/4, 715/4, 716/4, 717/3, 718/3, 719/3, 720/3, 721/3, 722/3, 723/3,

723/4, 724, 725, 726, 727, 728/3, 729/3, 730/3, 731/3, 732/3, 733/4, 734/6, 735/4, 736/3, 737/3, 738/3, 739/3, 740/3, 741/3, 742/3, 743/3, 744/3, 745/3, 746/3, 747/3, 748/3, 749/3, 750/3, 751/3, 752/3, 753/3, 754/3, 755/3, 756/3, 757/2, 757/3, 758/1, 758/2, 759/4, 759/5, 760/3, 760/5, 761, 788, 788/3, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809/4, 809/5, 810/2, 811/2, 812/2, 813/2, 814/3, 815/4, 816/3, 817/3, 818/3, 819/3, 820/3, 821/3, 822/3, 823/3, 824/3, 825/3, 826/3, 827/3, 828/3, 829/3, 830/3, 831/3, 832/3, 833/3, 834/3, 835/3, 836/3, 837/3, 838/3, 839/3, 840/3, 841/3, 842/3, 843/3, 844/3, 845/3, 846/3, 853/5, 966/11, 2010/1, 2049 und 3061/1

### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Heßheim OU L453 / L520”**

Ihr Sitz ist in Heßheim, Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis.

### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I Nr. 62 S. 3786), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **III. Hinweise:**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

### **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung,  
Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte**

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung, Hauptstraße 14, Fachbereich II, 3. OG, Zimmer Nr. 3.04 oder 3.07, 67258 Heßheim
- der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land, Industriestraße 11, Zimmer Nr. B 101, 67269 Grünstadt
- der Gemeindeverwaltung Lamsheim, Mühltorstraße 25, im Bürgerbüro, 67245 Lamsheim

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 1.500 dargestellt.

### **Begründung**

#### **1. Sachverhalt:**

Auf Grund der erheblichen Verkehrsbelastung und zu enger Fahrbahnbreiten soll die Ortslage Heßheim durch eine Ortsumgehung entlastet werden. Bei dem Straßenneubau handelt es sich um eine Landesstraße. Die Umgehung soll nördlich der Ortslage verlaufen. Im Osten wird die geplante Ortsumgehung an die L453 (Frankenthal) angebunden, im Westen an die L520 (Gerolsheim).

Der Planfeststellungsbeschluss vom 04.10.2010 ist seit dem 01.12.2012 unanfechtbar. Die neue Trasse durchschneidet ein landwirtschaftlich genutztes Gebiet.

Die Durchschneidung der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke macht nicht nur die bisherige Bewirtschaftung für die Betroffenen unmöglich, sondern sie würde diese Beteiligten durch den eintretenden Flächenverlust ungleich stärker belasten.

Daher sollen der den Betroffenen durch den Bau der Ortsumgehung Heßheim L453/L520 und die Ausweisung von Parallelwegen entstehende Landverlust auf einen größeren

Kreis von Eigentümern verteilt und Nachteile für die allgemeine Landeskultur vermieden werden.

Die Durchführung soll in einem Flurbereinigungsverfahren erfolgen, dessen Einleitung die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 08.11.2013 beantragt hat.

Die am Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind in einer Versammlung am 07.04.2014 auf den besonderen Zweck des Flurbereinigungsverfahrens hingewiesen und über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung eingehend aufgeklärt worden.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden zu dem geplanten Flurbereinigungsverfahren gehört.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 82 ha.

Das Verfahrensgebiet in der Gemarkung Heßheim wird wie folgt abgegrenzt:

Im **Norden**: durch die Autobahn A6.

Im **Osten**: durch die Autobahn A 61.

Im **Süden** (von Ost nach West): durch die Flurstücke mit den Nummern 308/1 (L 453), 308/7 (L 453), 307/1, 306/9, 306/8, Wege 299/1 und 299/3, 290/9 (Gewerbestraße), Wege 291/1, 270, 258 (Beindersheimer Weg) und 397, 416, 515, 681, 703/8 (L 453, Heuchelheimer Straße), 758/2, 759/4, 759/5, 760/5, 760/3, 761, 788, 788/3, 789 (Weg), 966/11 (L 520, Gerolsheimer Straße), 2049, 2010/1 (Weg), 966/11 (L 520, Gerolsheimer Straße).

Im **Westen** (von Süd nach Nord): durch Flurstück Nr. 846/3, sowie durch die Wege mit den Flurstücksnummern 734/6 (Heßheimer Weg) und 705/2.

## 2. Gründe

### 2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss sind die §§ 87 bis 89 des FlurbG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 bis 89 FlurbG

- Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses des Straßenbaulastträgers,
- Antrag der zuständigen Enteignungsbehörde,
- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens sind erfüllt.

## **2.2 Materielle Gründe**

Durch den Bau der Ortsumgehung Heßheim wird eine Fläche von ca. 12 ha in Anspruch genommen. Der Flächenbedarf umfasst neben der Straßentrasse von ca. 2 km Länge landespflegerische und wasserwirtschaftliche Kompensationsmaßnahmen.

Die Trasse verläuft zum Großteil durch ackerbaulich genutztes Gelände. In einigen Bereichen werden landespflegerische Elemente durch die Maßnahme beeinträchtigt.

Träger der Maßnahme ist der Landesbetrieb Mobilität (LBM Speyer).

Die benötigten Flächen werden von der Ortsgemeinde und dem LBM zur Verfügung gestellt.

Die geplante Straßentrasse durchschneidet landwirtschaftlich genutztes Gelände und unterbricht das Wege- und Gewässernetz. Durch die Durchschneidungen und Verkürzungen der Schläge entsteht ein agrarstruktureller Schaden, der aus Gründen einer rationellen Bewirtschaftung und einer ordnungsgemäßen Grundstückserschließung behoben werden muss.

Die entstehenden landeskulturellen Beeinträchtigungen infolge des geplanten Straßenneubaus können nur mittels einer umfassenden Bodenordnung in dem Gebiet beseitigt werden. Als Verfahrensart kommt ein Verfahren nach § 87 FlurbG (Unternehmensflurbereinigung) in Betracht. Weitere Alternativen scheiden im Hinblick auf die hohe Regelungsdichte der Bodenordnung und zur Vermeidung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur aus.

Damit liegen die materiellen Voraussetzungen zur Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 ff. FlurbG vor.

Mit dem Bau der Ortsumgehung soll baldmöglichst begonnen werden, damit die allgemeine Verkehrssicherheit in diesem Raum alsbald verbessert wird und die von dem bisherigen Straßenverlauf ausgehenden besonderen Umweltbelastungen für die Anlieger ohne Verzögerung beseitigt bzw. gemindert werden können.

Daher liegt die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses sowohl im öffentlichen aber auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

In die Straßenbaumaßnahme und in die Flurbereinigung werden zur Verbesserung der Verkehrssituation bzw. zur Verbesserung der Agrarstruktur erhebliche öffentliche Mittel investiert mit dem Ziel, den angestrebten Erfolg baldmöglichst zu verwirklichen. Hieran hat vor allem die Allgemeinheit ein Interesse.

Die sofortige Vollziehung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten, weil ihnen daran gelegen ist, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden vorübergehenden Wirtschafterschwernisse baldmöglichst beseitigt werden und die durch Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes bzw. die Flurbereinigungsmaßnahmen zu erwartenden betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Vorteile der Flurbereinigung ohne vermeidbare Verzögerung einsetzen.

Die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, die Wertermittlung der Grundstücke und die Vorarbeiten zur Aufstellung des Flurbereinigungsplanes können deshalb sofort in die Wege geleitet werden. Eine Zurückstellung dieser Verfahrensabschnitte bis zur Entscheidung etwaiger Widersprüche hätte zur Folge, dass die Zuweisungen der neuen Grundstücke erheblich verzögert würden. Hieraus entstünden einer großen Anzahl von Beteiligten, welche die Durchführung der Flurbereinigung zur Vermeidung der Nachteile durch die Straßenbaumaßnahme wünschen und die schon in betriebswirtschaftlicher Hinsicht auf die unverzügliche Inangriffnahme der Flurbereinigungsarbeiten eingestellt haben, erhebliche wirtschaftliche Nachteile.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinlandpfalz,  
Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung,  
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Im Auftrag

gez.

